

Verordnung über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS-Verordnung)

vom 15. Oktober 2008

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008¹
über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt für das Informationssystem IPAS nach Artikel 12, 14 und 18 BPI:

- a. die verantwortliche Behörde und die Aufsicht;
- b. die Struktur und den Inhalt;
- c. die Zugriffsberechtigungen und die Datenbearbeitung;
- d. den Datenschutz und die Datensicherheit;

² Das Informationssystem IPAS setzt sich aus folgenden Subsystemen zusammen:

- a. System internationale und interkantonale Polizeikooperation nach Artikel 12 BPI;
- b. System zur Personenidentifikation im Rahmen der Strafverfolgung und bei der Suche nach vermissten Personen nach Artikel 14 BPI;
- c. Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol nach Artikel 18 BPI.

Art. 2 Verantwortliche Behörde und Aufsicht

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) trägt die Verantwortung für das IPAS. Es erlässt ein Bearbeitungsreglement der im IPAS gespeicherten Daten.

² Das fedpol bestellt einen Kontrolldienst. Dieser regelt den Zugriff auf das IPAS gemäss der Zugriffsmatrix im Anhang 2, überwacht die automatischen Datenlöschungen und führt Datenkontrollen durch. Der Kontrolldienst ist verantwortlich

SR 361.2

¹ SR 361

für die Einhaltung der Verordnung, ihrer Anhänge und des Bearbeitungsreglements durch die Benutzerinnen und Benutzer.

³ Der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beauftragte Informatik-Leistungserbringer stellt die für den Betrieb des IPAS erforderlichen Informatikmittel.

2. Abschnitt: Struktur und Inhalt von IPAS

Art. 3 Struktur von IPAS

¹ Das IPAS enthält die folgenden Kategorien:

- a. Interpol;
- b. Europol;
- c. N-SIS;
- d. AFIS-DNA;
- e. Nachforschungen nach vermissten Personen;
- f. Identitätsausweise.

² Jede Kategorie ist in die folgenden Unterkategorien unterteilt:

- a. *Stämme*; darin werden Angaben über natürliche und juristische Personen sowie Objekte gespeichert;
- b. *Dossiers*; darin werden der Standort der Akten, Angaben über das Recht auf Dossierzugriff und Angaben über die Aktenausleihe gespeichert;
- c. *Geschäfte*; darin werden die Kategorie des Dossiers gemäss Artikel 4 Absatz 1, der Stand der Arbeit und Angaben über die mit der Bearbeitung des Dossiers betraute Person gespeichert.
- d. *Geschäftsinhalt*; darin werden Detailangaben über Vorgänge betreffend natürliche und juristische Personen beziehungsweise Objekte gespeichert.
- e. *Geschäfts- und Aktenverwaltung*; eine Funktion für die Geschäfts- und Aktenverwaltung.

Art. 4 Im IPAS bearbeitete Daten

¹ Das IPAS enthält die folgenden Daten und Unterlagen:

- a. Kategorie *Interpol*: Daten und Unterlagen zu Personen, die im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungsverfahren, die nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, oder im Rahmen präventiver polizeilicher Tätigkeit von in- oder ausländischen Strafverfolgungs- und Polizeibehörden der Bundeskriminalpolizei (BKP) als Tatverdächtige, Geschädigte oder Auskunftspersonen gemeldet worden sind;
- b. Kategorie *Europol*: Daten, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Europol übermittelt worden sind;

- c. Kategorie *N-SIS*: Daten, die dem SIRENE-Büro im Zusammenhang mit einer Ausschreibung im N-SIS übermittelt worden sind;
- d. Kategorie *AFIS-DNA*: Daten und Unterlagen zu Personen, die von schweizerischen oder ausländischen Polizeibehörden oder vom Grenzwachtkorps erkennungsdienstlich behandelt und dem Bundesamt zum Datenvergleich gemeldet worden sind;
- e. Kategorie *Nachforschungen zu vermissten Personen*: Daten und Unterlagen zu Personen, über die schweizerische oder ausländische Behörden, Privatpersonen, Institutionen oder internationale Organisationen eine Eingabe an den fedpol angegliederten Dienst für Nachforschungen nach vermissten Personen gerichtet haben;
- f. Kategorie *Identitätsausweise*: Daten und Unterlagen zu Personen, über die fedpol im Zuge der Anwendung der Ausweisgesetzgebung ein Dossier angelegt hat.

² Daten und Unterlagen, die zu mehreren Kategorien gemäss Artikel 3 Absatz 1 einen Bezug aufweisen, werden in jeder der betroffenen Kategorien bearbeitet.

³ Die spezifischen Daten, werden in Anhang 1 aufgelistet.

Art. 5 Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol

¹ Das Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol dient dazu, die Verwaltung der Unterlagen und Dossiers zu erleichtern, die sich auf Geschäfte beziehen, die natürliche und juristische Personen oder Objekte betreffen; ausgenommen sind Unterlagen und fallbezogene Einträge zu Geschäften, die die BKP im Informationssystem JANUS bearbeitet.

² Das Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol kann alle Mitteilungen umfassen, insbesondere solche, die per Telefon, E-Mails, Briefe und Fax an fedpol gerichtet sind oder von ihm ausgehen. Es umfasst insbesondere die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Polizeiamt (Europol) ergangenen Mitteilungen.

³ Es erlaubt den Zugriff auf:

- a. spezifische, in Text- oder Bildform gespeicherte Unterlagen, die sich auf Geschäfte von fedpol beziehen;
- b. Daten über die Übermittlung und Bearbeitung von Unterlagen und Dossiers wie auch über allfällige Recherchen die in den von fedpol zugänglichen Informationssystemen gemacht wurden;
- c. den Standort der Akten und Angaben über die Aktenausleihe.

⁴ Die im Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol bearbeiteten Daten können nach Personen, Objekten oder Ereignissen klassifiziert und mit anderen Unterkategorien oder Informationssystemen von fedpol verknüpft werden. Für Daten, die mit anderen Unterkategorien oder einem anderen Informationssystem verknüpft sind, gelten die Bearbeitungsbestimmungen und Zugriffsbeschränkungen der jeweiligen Systeme.

3. Abschnitt: Zugriffsberechtigungen und Datenbearbeitung

Art. 6 Zugriffsberechtigte Stellen

¹ Die Mitarbeitenden von fedpol können das IPAS online abfragen, sofern sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten benötigen, die im System gespeichert sind.

² Die Zugriffsberechtigungen sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 7 Weitergabe von Daten

Vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung von erkennungsdienstlichen Daten, Interpol, Europol, N-SIS, die Nachforschung nach vermissten Personen und Ausweise kann fedpol im Rahmen der Amtshilfe aus dem IPAS stammende Daten folgenden Behörden auf Anfrage bekannt geben, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der anfragenden Behörde erforderlich sind:

- a. den Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Auslandes;
- b. dem Nationalen Zentralbüros Interpol und das Generalsekretariat Interpol;
- c. den Diensten des Bundesamtes für Migration, die für die Identifikation von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen sowie für die Erfüllung der Aufgaben laut Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer und laut Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952³ zuständig sind;
- d. Europol;
- e. den zuständigen Diensten der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- f. den für die Erteilung von Visa zuständigen schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Art. 8 Weitere Bestimmungen zur Weitergabe von Daten

¹ Bei der Bekanntgabe von Daten aus dem IPAS sind Verwertungsverbote zu beachten. Fedpol darf Daten über Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt an die in Artikel 7 aufgeführten ausländischen Behörden weitergeben.

² Fedpol verweigert eine Weitergabe von Daten aus IPAS, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Nicht zur Weitergabe geeignete Daten müssen im IPAS entsprechend gekennzeichnet werden.

² SR 142.20

³ SR 141.0

³ Bei jeder Bekanntgabe sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Art, die Bewertung und die Aktualität der Daten aus IPAS zu informieren. Sie dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihnen bekanntgegeben worden sind. Bei der Bekanntgabe von Daten sind sie auf die Verwendungsbeschränkungen hinzuweisen und darauf, dass es sich fedpol vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

⁴ Die Bekanntgabe von Daten, die empfangende Stelle oder Person und der Gegenstand und Grund des Auskunftersuchens sind im IPAS zu registrieren.

⁵ Fedpol regelt in dem in Artikel 2 erwähnten Bearbeitungsreglement die Datenweitergabe im Einzelnen.

Art. 9 Aufbewahrungsdauer

¹ Die im IPAS gespeicherten Daten, die einen Bezug aufweisen zu den im Automatischen Fingerabdruck-Identifizierungssystem (V vom 21. Nov. 2001⁴ über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten) gespeicherten Daten oder zu den im DNA-Profil-Informationssystem (DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dez. 2004⁵) gespeicherten DNA-Profilen, werden gleichzeitig mit den entsprechenden, in diesen Informationssystemen abgelegten Daten gelöscht.

² Bei der Löschung der DNA-Profile werden auch alle anderen, im IPAS aufbewahrten Daten der betroffenen Person gelöscht, wenn sich kein weiteres erkennungsdienstliches Material auf dieselbe Person bezieht. Können die weiteren im IPAS gespeicherten Daten nicht gelöscht werden, so ist gleichzeitig mit der Löschung des DNA-Profiles auch der Vermerk über das Bestehen eines solchen Profils im IPAS zu löschen.

³ Die Prozesskontrollnummer wird gelöscht, wenn über die Person beim Bund keine erkennungsdienstlichen Daten mehr aufbewahrt werden.

⁴ Die in den Kategorien *Nachforschung nach vermissten Personen* und *Identitätsausweise* gespeicherten Daten werden 50 Jahre nach der ersten Erfassung gelöscht. Die in der Kategorie *Nachforschung nach vermissten Personen* gespeicherten Daten können so lange aufbewahrt werden, als die Betroffenen nicht gefunden sind, höchstens aber, bis diese das 99. Lebensjahr erreicht hätten.

⁵ Die in der Kategorie *Interpol* gespeicherten Daten werden nach zehn Jahren gelöscht.

⁶ Die in der Kategorie *Europol* gespeicherten Daten werden entsprechend Artikel 9 Ziffer 8 des Abkommen vom 24. September 2004⁶ zwischen der Schweiz und dem Europäischen Polizeiamt gelöscht.

⁷ Die in der Kategorie *N-SIS* gespeicherten Daten, die als Zusatzinformation im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Schengen-Staaten übermittelt wurden, werden gemäss Artikel 45 der N-SIS Verordnung vom 7. Mai 2008⁷ gelöscht.

⁴ SR 361.3

⁵ SR 363.1

⁶ SR 0.360.268.2

⁷ SR 362.0

⁸ Die im Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem, gespeicherten Daten, die keinen Bezug aufweisen zu anderen Kategorien werden nach drei Jahren gelöscht.

Art. 10 Archivierung

Die Ablieferung von Daten aus dem Informationssystem an das Bundesarchiv richtet sich gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁸ über den Datenschutz und nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁹.

4. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit

Art. 11 Rechte der Betroffenen

Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁰ über den Datenschutz (DSG). Für Daten, die durch Interpol vermittelt wurden, bleibt Artikel 13 der Verordnung vom 1. Dezember 1986¹¹ über das Nationale Zentralbüro Interpol Bern vorbehalten. Für Daten, die durch Europol vermittelt wurden, bleibt Artikel 7 Ziffer 5 des Abkommens vom 24. September 2004¹² zwischen der Schweiz und dem Europäischen Polizeiamt vorbehalten. Für Daten, die einen Bezug aufweisen zu einer Ausschreibung im N-SIS, bleibt Artikel 49 der N-SIS-Verordnung vom 7. Mai 2008¹³ vorbehalten. Für den Eintrag von Daten ins Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol, die in die Zuständigkeit der BKP fallen, bleibt Artikel 8 BPI vorbehalten.

Art. 12 Datensicherheit

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993¹⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz, die Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003¹⁵ sowie die Weisungen des Informatikrates Bund vom 27. September 2004 über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung.

Art. 13 Protokollierung

Jede Bearbeitung von Daten im IPAS ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierungen sind während eines Jahres aufzubewahren.

⁸ SR 235.1

⁹ SR 152.1

¹⁰ SR 235.1

¹¹ SR 351.21

¹² SR 0.360.268.2

¹³ SR 362.0

¹⁴ SR 235.11

¹⁵ SR 172.010.58

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 14** Aufhebung bisherigen Rechts

Die IPAS-Verordnung vom 21. November 2001¹⁶ wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 2008 in Kraft.

15. Oktober 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹⁶ AS 2002 111, 2004 4813, 2006 945

Anhang 1
(Art. 4 Abs. 3)

Datenkatalog

IPAS

(Kategorien AFIS-DNA, Interpol, EUROPOL, NSIS, Nachforschung nach vermissten Personen und Identitätsausweise)

Stämme natürlicher Personen

1. Nummer
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Adresse
8. Geburtsort und Geburtsland
9. Heimatort
10. Elternnamen
11. Zivilstand
12. Muttersprache
13. Ausweise
14. Identität kontrolliert/festgestellt
15. Verstorben am
16. Signalement
(besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe)
17. Aliasname(n) und Kennzeichen
18. Identisch oder nicht identisch mit einer gleichnamigen, im System verzeichneten Person
19. Person(en) im selben Haushalt wie die physische Person

Stämme juristischer Personen

1. Nummer
2. Name
3. Sitz
4. Staatsangehörigkeit

5. Rechtsform
6. Angaben des Handelsregisters
7. Namen der Mitglieder und leitenden Personen
8. Adresse
9. Andere Namen und Kennzeichen
10. Identisch oder nicht identisch mit einer gleichnamigen, im System verzeichneten Person

Stämme von Objekten

1. Nummer
2. Name des Objekts
3. Beschreibung
4. Ereignisbezogene Daten (Datum/Zeit von ... bis ...)
5. Land, aus dem das Objekt oder Ereignis stammt
6. Objekt- oder Ereignistyp
7. Adresse
8. Identisch oder nicht identisch mit einem gleichnamigen, im System verzeichneten Objekt

Dossiers der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Nummer
2. Name der Person, die das Dossier bearbeitet
3. Heimatstandort (Dokumentationszentrum)
4. Aktueller Standort (Name des Entleihenden)
5. Bandnummer oder Unterdossiernummer
6. Angaben zu den das Dossier betreffenden Stammdaten
7. Datum und Aktennummer
8. Bemerkungen

Geschäfte der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Nummer
2. Typ (Eingang/Ausgang, Ausgabe- oder Empfangsstelle)
3. Geschäftsdatum
4. Erfassungsdatum und -verantwortliche(r)
5. Für die erkennungsdienstliche Behandlung zuständige Behörde
6. Grund der Meldung/Grund der erkennungsdienstlichen Behandlung
7. Datum der Meldung/Datum der erkennungsdienstlichen Behandlung

8. Ort der Meldung/Ort der erkennungsdienstlichen Behandlung
9. Priorität
10. Frist
11. Referenz
12. Kategorie
13. Geschäftsschritt (Schritt)
14. Geschäftsschrittdatum
15. Mit dem Geschäftsschritt befasste Sachbearbeitende
16. Aktennummer
17. Text des Geschäfts

Geschäftsinhalt der natürlichen und juristischen Personen und der Objekte

1. Prozesskontrollnummer (Fingerabdrücke und/oder DNA)
2. Bestehende DNA-Profile im CODIS
3. Angaben über vorhandene Fotos, Fingerabdrücke und DNA-Profile
4. Anmerkungen (Fragen und Antworten in Bezug auf das Geschäft)
5. «Hits» (Vergleiche, Ergebnisse)
6. Massnahmen¹⁷
7. Anmerkungen (Text bestehend aus 600 Zeichen über Vorgänge und Tatbestände, die die Person oder das Objekt betreffen.)¹⁸
8. Besondere Bemerkungen

Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol

1. Vorgang (Name, Beschreibung des Vorgangs; Datum und Benutzername)
2. Dossier (Nummer, Art, Kategorie und Beschreibung des Dossiers; Erstellungsdatum, Anmerkungen und Benutzername)
3. Meldung (Nummer, Typ und Art der Meldung; Verknüpfung mit dem Hauptsystem oder einem anderen Informationssystem; Datum, Zeit und Name der erfassenden Person; Datum und Eingangs-/Ausgangsort; Absender/Empfänger; zusammenfassende Beschreibung der Meldung; Fristen; Benutzername und Erstellungsdatum)
4. Zuweisung der Meldung (mit der Bearbeitung betraute Empfänger, Bearbeitungsfristen, Vermerke zu ausgeführten Arbeiten)
5. Unterlagen (Nummer, Titel und Art von Unterlagen, Standort, leihnehmende Stelle, Datum der Ausleihe)

¹⁷ Die unter Punkte 1–6 aufgeführten Datenfelder werden nur für die Kategorie *AFIS-DNA* verwendet.

¹⁸ Das unter Punkt 7 aufgeführte Datenfeld wird nur für die Kategorien *Interpol*, *Nachforschung nach vermissten Personen* und *Identitätsausweise* verwendet.

6. Natürliche Personen (vollständige Identität, Überprüfung der Identität, Elternnamen, Zivilstand, Adresse, Geburtsort, Aliasnamen, Personen im selben Haushalt wie die physische Person)
7. Juristische Personen (Name, Rechtsform, Überprüfung der Identität, Adresse)
8. Fahrzeuge (Typ, Art, Marke, Land, Kennnummern, Fahrzeugbeschreibung, Angaben zur Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist)
9. Objekte (Nummer, Typ, Anmerkungen)

Anhang 2
(Art. 6 Abs. 2)

IPAS Zugriffsrechte

G = Get (anzeigen)

A = Add (anzeigen, Daten erfassen, und die von der Verwaltungseinheit erfassten Daten ändern und löschen)

Dienste

	AFIS-DNA			INTERPOL			EUROPOL			NSIS			VERMISSTE PERSONEN			ID-AUSWEISE			GAV		
	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO		GS	GI
Sektion Fahndungen/RIPOL	G		G		G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	A
Sektion AFIS-DNA	A	A	A	A	A	G	G	G	A	G	G	G	A	G	G	G	A	G	G	A	A
Sektion Ausweisschriften	G		G		A	G	G	A	A	G	G	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Meldestelle für Geldwäscherei	G		G		G		G		G		G		G		G		G		G		A

Bundeskriminalpolizei

	AFIS-DNA			INTERPOL			EUROPOL			NSIS			VERMISSTE PERSONEN			ID-AUSWEISE			GAV			
	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO		GS	GI	
Einsatzzentrale	G	G	G	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Einsatzzentrale Kom mit ED Aufgaben	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Kommissariat Kontrolle JANUS&IPAS	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	A
Kontrolle IPAS	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A

	AFIS-DNA			INTERPOL			EUROPOL			NSIS			VERMISSTE PERSONEN			ID-AUSWEISE			GAV	
	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO		GS
Abteilung Koordination Ermittlungs-, Observations- und Kommandoabteilung	G	G	G	G	A	A	A	A	A	G	G	G	A	G	G	G	A	G	G	A
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G

Stab

	AFIS-DNA			INTERPOL			EUROPOL			NSIS			VERMISSTE PERSONEN			ID-AUSWEISE			GAV		
	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO		GS	GI
Datenschutzberater/-in	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G

Bundessicherheitsdienst

	AFIS-DNA			INTERPOL			EUROPOL			NSIS			VERMISSTE PERSONEN			ID-AUSWEISE			GAV		
	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO		GS	GI
Fachbereich Gefährdungslage	G				G				G				G				G				G
Kommissariat Sicherheit Magistrate und ausländische Vertretungen (SMAV)	G				G				G				G				G				G
Kommissariat Sicherheit ausländische Besucher (SAB)	G				G				G				G				G				G

Dienst für Analyse und Prävention

	AFIS-DNA			INTERPOL			EUROPOL			NSIS			VERMISSTE PERSONEN			ID-AUSWEISE			GAV		
	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO		GS	GI
Stab	G				G				G				G				G				-
Terrorismusabwehr	G				G				G				G				G				-
Extremismus	G				G				G				G				G				-
Nachrichtendienst	G				G				G				G				G				-
Nonproliferation	G				G				G				G				G				-
Abteilung Operationen	G				G				G				G				G				-
Kommissariat OST	G				G				G				G				G				-
Kommissariat MITTE	G				G				G				G				G				-
Kommissariat WEST	G				G				G				G				G				-
Abteilung Informationsmanagement und Cybercrime	G				G				G				G				G				-
Sektion Voranalyse	G				G				G				G				G				-
Sektion Open Source Intelligence (OSINT)	G				G				G				G				G				-
Kommissariat Signal Intelligence (SIGINT)	G				G				G				G				G				-
Sektion Zentralstellen	G				G				G				G				G				-
Abteilung Analyse	G				G				G				G				G				-
Ausländerdienst	G				G				G				G				G				-
Bundeslagezentrum	G				G				G				G				G				-

Informatik-Leistungserbringer

	AFIS-DNA			INTERPOL			EUROPOL			NSIS			VERMISSTE PERSONEN			ID-AUSWEISE			GAV		
	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO	GS	GI	ST	DO		GS	GI
Projektleiterin, resp. Projektleiter und Systemadministratoren	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G

Legende

AFIS-DNA	Kategorie «AFIS-DNA»
INTERPOL	Kategorie «Interpol»
EUROPOL	Kategorie «Europol»
NSIS	Kategorie «N-SIS »
VERMISSTE PERSONEN	Kategorie «Nachforschungen nach vermissten Personen»
ID-AUSWEISE	Kategorie «Identitätsausweise»
ST	Stämme
DO	Dossiers
GS	Geschäfte
GI	Geschäftsinhalt
GAV	Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol

